

Infoblatt

Sport- und Freizeitanlagen

Fitnesscenter/ Fitnesstrainer
Erstellung von Trainingskonzepten
Kletteranlage/ Hochseilgarten
Sportanlagen
Tennis/ Golf
Minigolf

Sportbetriebe

Die gewerbliche Vermietung von Sport- und Fitnessgeräten, Sportplätzen oder Sportanlagen (-betrieben) stellt im Regelfall ein **freies Gewerbe** dar. Es ist kein Befähigungsnachweis also keine Prüfung oder Praxiszeit für die Anmeldung bei der Gewerbebehörde erforderlich.

Gewerbebehörde ist die im jeweiligen Betriebsstandort zuständige Bezirkshauptmannschaft. Vor Anmeldung des Gewerbes kann eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig sein.

Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt der Sportbetrieb aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer.

Tätigkeitsumfang

Bei gewerblichen Sportbetrieben steht die Vermietung der Sportgeräte und Sportheinrichtungen im Vordergrund. Für den Tätigkeitsbereich der gewerblichen Sportbetriebe gibt es keine genormte Bezeichnung.

Gewerbewortlaut

Der Gewerbewortlaut der gewerbsmäßigen Tätigkeit hat klar zum Ausdruck zu bringen um welche Tätigkeit es sich handelt.

Die Gewerbeanmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standorts zu enthalten. Für den Umfang der Gewerbeberechtigung ist der Wortlaut der Gewerbeanmeldung maßgeblich.

Für Fitnessstudios ist folgende Bezeichnung in Verwendung:

Betrieb eines Fitnessstudios (Zurverfügungstellen von Fitnessgeräten)

Ein Gewerbewortlaut mit der Bezeichnung „Betrieb einer Freizeitanlage“ wird von der Gewerbebehörde mangels ausreichender Präzisierung nicht zur Kenntnis genommen.

Betriebsanlagengenehmigung

Wird eine Sportstätte neu errichtet, sollte der erste Weg die zuständige Baubehörde sein, um die Baugenehmigung sowie die Benützungsbewilligung zu erlangen. Dies setzt voraus, dass das in Aussicht genommene Areal nach der Flächenwidmung und den Bebauungsvorschriften für die Errichtung der Sportstätte geeignet ist.

Alle baulichen Anlagen und Einrichtungen der Sportstätten (wie Kabinen, Kästchen, Duschen, Toiletten etc.) müssen der Bauordnung entsprechen. Dazu können noch spezielle Regelungen nach dem Veranstaltungsgesetz kommen.

Vor Errichtung oder Inbetriebnahme der Betriebsanlage muss sowohl bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft um gewerberechtliche Genehmigung als auch bei der Baubehörde um Baugenehmigung angesucht werden.

Unbedingt zu empfehlen ist die Überprüfung der Unterlagen vor Abgabe bei der Bezirksverwaltungsbehörde am Bausprechtag. Dieser wird regelmäßig durch Sachverständige bei der Bezirkshauptmannschaft abgehalten.

Flächenwidmung

Bestimmte Sportbetriebe/-plätze (zB Golf) dürfen nur im Grünland mit entsprechender Flächenwidmung für Sportbetriebe/-plätze eingerichtet werden. Für diese Sonderwidmung ist ein Beschluss des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde erforderlich. Zu diesem kann jeder Stellung nehmen.

Der Beschluss bedarf außerdem der Genehmigung durch die Landesregierung. Umwidmungen erfordern meist einen längeren Zeitraum - dies sollte bei der Planung berücksichtigt werden.

Ersuchen auf Sonderwidmung sind an den Gemeinderat zu richten.

Sportlehrer/ Sporttrainer

In gewerblichen Sportbetrieben können Sportlehrer ebenso wie Betreuer, Trainer und weiteres Personal als Dienstnehmer eingestellt werden, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen. Das bedeutet eine Beschäftigung in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit. Für Dienstnehmer gibt es keinen Kollektivvertrag - es gelten arbeitsrechtlich die allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Beachten Sie, dass im Falle zusätzlicher Gewerbeberechtigungen (z.B.: Gastronomie, Handel) die dort gültigen Kollektivverträge unter Umständen auf den gesamten Betrieb übergreifen können.

Fitnesstrainer

Die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zum Zweck der Körperertüchtigung (Turnen) stellt grundsätzlich eine vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommene Tätigkeit des Privatunterrichts dar (§ 2 Abs. 1 Z 12). Der Einsatz von Turngeräten ist zwangsläufig mit dem Unterricht verbunden. Es handelt sich daher um den Einsatz sog. Lehrmittel, der dem Unterrichtenden ohne Gewerbeberechtigung zusteht. Die Unterrichtstätigkeit ist allein durch Art 17 Abs. 2 StGG gedeckt, sofern nicht die Komponente der Absicht einer Festigung der sittlichen und charakterlichen Anlagen der Lernenden hinzutritt (s. § 1 PrivatschulG 1962 - schulbehördliche Genehmigung erforderlich) in bestimmten Disziplinen eine Genehmigungspflicht vorsieht.

Die Abgrenzung zum Fitnesscenter (= Zurverfügungstellen von Fitnessgeräten) ist dahingehend zu treffen, dass in derartigen Gewerbebetrieben auch Sportgeräte an Kunden vermietet werden, welche eigenverantwortlich diese Geräte nutzen. Seitens des Gewerbetreibenden werden lediglich „Gebrauchsanweisungen“ für die Nutzung der Geräte weitergegeben. Ein Privatunterricht (in Turnen) kann im oben beschriebenen Umfang natürlich auch durch den Betreiber des Fitnesscenters erteilt werden.

Hingegen ist der Gewerbewortlaut „Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen“ Gegenstand eines freien Gewerbes.

Folgende Tätigkeiten sind vom Gewerbewortlaut umfasst:

- Kunden bei der Auswahl und Erstellung von Trainingsprogrammen unter Berücksichtigung der körperlichen Voraussetzungen und Fitness beraten
- Trainingsgeräte und deren richtige Benutzung erklären
- Planung und Abwicklung von Kursen im Bereich Fitness, Aerobic, Gymnastik

Lehrberuf - Fitnessbetreuer

Der Lehrberuf der Fitnessbetreuer ist nach einer längeren Übergangsphase als Lehrversuch nun seit 14. August 2003 ein Regellehrberuf mit einem genauen Anforderungsprofil, definiert durch das Berufsbild. Für den Fitnessbetreuer gibt es auch einen Kollektivvertrag im Ausmaß einer Lehrlingsentschädigung. Berufsschulen für den Lehrberuf Fitnessbetreuer gibt es in einigen Bundesländern.

Weitere Tätigkeitsbereiche

Vermietung von Sportartikel (Sportartikelverleih)

Diese Tätigkeit kann in untergeordnetem Umfang als Nebenrecht vorgenommen werden, wenn der Charakter des Hauptbetriebes bestehen bleibt. Z.B. ein gewerblicher Tennisplatzbetrieb vermietet Tennisausstattung. Wenn der untergeordnete Umfang überschritten wird, ist dafür eine eigene Gewerbeberechtigung oder eine Erweiterung der bestehenden Gewerbeberechtigung notwendig.

Organisation von Veranstaltungen

Das Organisieren von Veranstaltungen für die eigene Unternehmung ist grundsätzlich möglich, insofern es nicht in die Vorbehaltsbereiche anderer Branchen fällt. Die Organisation von Veranstaltungen für Dritte bedarf einer eigenen Gewerbeberechtigung. Als Nebenrecht ist dies auch im unterordneten Ausmaß für Dritte möglich.

Gastronomie

Die gastgewerbliche Tätigkeit ist ein reglementiertes Gewerbe und bedarf eines Befähigungsnachweises. Folgende freie Gastgewerbe, d.h. ohne Befähigungsnachweis, sind möglich:

Die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden.

Den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und den Verkauf dieser in unverschlossenen Gefäßen, wenn der Ausschank oder der Verkauf durch Automaten erfolgt.

Vermietung einer Sportanlage

Werden Sportanlagen durch denjenigen der diese Sportanlage errichtet hat nicht selbst, sondern durch andere betrieben, ist zu klären welche Tätigkeit nunmehr durch den Errichter als auch durch den ausübenden Betreiber dieser Sportanlage vorliegt. Derjenige der die Sportanlage zur Verfügung stellt ist dahingehend zu beurteilen, ob eine Vermietung und Verpachtung vorliegen und damit kein Gewerbe gegründet wird, oder ob nicht allenfalls eine gewerbliche Vermietung von Sportanlagen gegeben ist. Der ausübende Betreiber einer Sportanlage ist dahingehend zu beurteilen, ob dieser Betreiber als Unternehmer oder als Nichtunternehmer zu betrachten ist. Ist der Betreiber einer Sportstätte in Form einer Gesellschaft tätig, wird jedenfalls eine unternehmerische Tätigkeit angenommen.

Sport- und Freizeitanlagen

Für viele Sport- und Freizeitanlagen, Sporteinrichtungen und Sportstätten gelten weder die Gewerbeordnung noch das Veranstaltungsgesetz. Die Sportanlage bedarf jedenfalls einer behördlichen Genehmigung. Die Sportanlage kann auch unternehmerisch geführt werden und begründet die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer.

Eine Sportanlage bedarf eines Verfahrens bei der zuständigen Behörde. Von der zuständigen Behörde im jeweiligen Standort der Sportanlage ist jedenfalls ein Verfahren nach der Bauordnung abzuhalten. Handelt es sich um Bauten - was im Regelfall anzunehmen ist - so ist Baubehörde der Bürgermeister.

Wird im Rahmen einer Sportanlage zusätzlich ein Gewerbe z. B. Gastgewerbe, Sportartikelverleih ausgeübt, so bedarf diese Tätigkeit einer Gewerbeberechtigung. Gewerbebehörde ist die im jeweiligen Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Vor Anmeldung des Gewerbes kann eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig sein.

Beispiele für Sport- und Freizeitanlagen

- Betrieb einer Minigolfanlage
- Betrieb einer Squashanlage
- Betrieb von Inlineskating-Bahnen
- Betrieb von Kegelbahnen
- Betrieb von Tennisplätzen
- Betrieb von Volleyballplätzen
- Betrieb von Freestyle-Schanzen
- Betrieb eines Golfplatzes
- Betrieb eines Eislaufplatzes

Sport- und Freizeitanlagen

Wird eine Sportanlage von einem Verein betrieben, wie dies oft bei Sportvereinen der Fall ist, wird im Regelfall keine unternehmerische Tätigkeit vorliegen. Natürlich kann aber darüber hinaus auch ein Verein eine unternehmerische Tätigkeit ausüben. Demnach wird jene Bestimmung des WKG relevant, wonach gem. § 2 Abs. 4 Mitglieder der Wirtschaftskammer auch Unternehmen sind, welche nicht in der Absicht betrieben werden einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.